OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601799/7/MS

Datum:
Linz, 20. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des S D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 16. Jänner 2017, GZ: VerkR96-5839-2016, wegen Übertretung gemäß § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Mai 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über Herrn S D (im Folgenden Beschwerdeführer) in Spruchabschnitt 1 wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO eine Geldstrafe von 1.600,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) verhängt, da dieser sich am 31. Oktober 2016, um 22:30 Uhr in Braunau am Inn, L, Parkplatz S nach Aufforderung eines besonders geschulten und von der Behörde hiezu ermächtigten Organ der Straßenaufsicht geweigert hatte, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

Begründend stützt sich die belangten Behörde im Wesentlichen auf die Anzeige der Polizeiinspektion Braunau am Inn vom 3. November 2016, VStV/916100555921/2016 und führt Folgendes aus:
„Laut den Schilderungen der Meldungslegerin wurde im Zuge der Anhaltung wegen einer verkehrsrechtlichen Übertretung eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt. Es waren bei Ihnen gerötete Bindehäute und eine etwas verzögerte Reaktion festzustellen. Der Alkovortest ergab einen Wert von 0,0 Promille. Zur Abklärung von Problemen im Zusammenhang mit der Führerscheinüberprüfung kamen Sie freiwillig auf die Dienststelle mit. In den gut ausgeleuchteten Räumen der Dienststelle bestätigten sich die geröteten Bindehäute, die verzögerte Reaktion und eine Veränderung der Pupillen. Welche Größe die Pupillen exakt aufwiesen, konnte die Meldungslegerin nicht mehr angeben. Allerdings schilderte sie glaubhaft und nachvollziehbar, dass beim Gesamteindruck Ihres Verhaltens eine Suchtgiftbeeinträchtigung durchaus wahrscheinlich erschien.

Der angebotene Urintest ist keinesfalls verpflichtend, wäre aber in diesem Fall ein taugliches Mittel gewesen, den Verdacht der Beeinträchtigung zu widerlegen. Dazu haben Sie angegeben, dass Sie zur Bezirkshauptmannschaft gehen würden um dort Ihren Harn abzugeben, sodann würde ‚wieder alles passen'. Daraus kann durchaus geschlossen werden, dass bei einer Harnprobe bei der Behörde durch die zeitliche Verzögerung eine aktuell vorliegende Beeinträchtigung nicht mehr nachweisbar wäre. Sie haben ja selbst angegeben, in der Vergangenheit Suchtgift konsumiert zu haben.

Anfänglich haben Sie einer klinischen Untersuchung auch zugestimmt. Erst auf dem Weg ins Krankenhaus haben Sie Ihre Meinung dazu geändert und angekündigt, dass Sie eine derartige Untersuchung verweigern würden. Die Konsequenzen dieser Handlung waren Ihnen zu diesem Zeitpunkt klar. Sie bestanden abermals darauf den Urin bei der Bezirkshauptmannschaft abzugeben. Nach dem Ausspruch der Verweigerung wurden Sie zusätzlich hinsichtlich Ihrer Möglichkeiten aufgeklärt (Vornahme einer Blutabnahme zum Nachweis einer möglichen Nichtbeeinträchtigung). Sie haben auch angekündigt, diesen Beweis erbringen zu wollen, was allerdings dann nicht geschehen ist.

Aus der Sicht der Behörde konnte die Meldungslegerin aufgrund der geschilderten Eindrücke betreffend Ihres Zustandes zum Übertretungszeitpunkt vermuten, dass Sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden. Demnach erfolgte die Aufforderung zur klinischen Untersuchung zwecks Überprüfung auf Suchtgiftbeeinträchtigung zu Recht.

[...]

Für die Übertretung nach § 5 StVO 1960 hat sich die Höhe der Bestrafung nach den Bestimmungen des § 99 Abs. 1 lit. a oder b StVO 1960 in einem Rahmen von 1.600 Euro bis 5.900 Euro zu bewegen.

Es wurden, wie in der Aufforderung zur Rechtfertigung dargelegt, 1.200 Euro Einkommen, Sorgepflichten für 2 Kinder, kein Vermögen angenommen."

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 17. Jänner 2017 zugestellt worden ist, hat dieser durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Eingabe vom 3. Februar 2017 (eingebracht mit E-Mail vom 6. Februar 2017) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wurde ausgeführt, Tatzeit und Tatort seien aktenkundig unrichtig. Die Umschreibung des Tatvorwurfes stehe nicht mit § 44a Z 1 StVO in Einklang. Für Tatzeit und Tatort sei entscheidend, wo die Weigerung nach der letzten, die Amtshandlung beendete Aufforderung erfolgte (VwGH 2008/02/0187; LVwG Tirol, LVwG-2014/20/1758-4).
Die Amtshandlung sei gemäß Anzeige der PI Braunau um 22.30 Uhr in Braunau, L, beim Parkplatz des S-Parkplatz erfolgt. In der Folge sei der Beschwerdeführer zum Polizeiposten Braunau, L H gebracht worden, wo er aufgefordert worden sei, sich im Krankenhaus Braunau einer Untersuchung zu unterziehen. Anfänglich habe der Beschwerdeführer zugestimmt, auf dem Weg ins Krankenhaus habe er dann die Untersuchung verweigert.
Der Tatvorwurf einer Verweigerung der Untersuchung um 22.30 Uhr ist somit unrichtig, ebenso der vorgeworfene Tatort in Braunau L, S-Parkplatz. Es handle sich um einen nicht sanierbaren Verstoß gegen das Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG.

Eine Verpflichtung zur Blutabnahme bestehe nur dann, wenn vermutet werden könne, dass sich die Person in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinde. Besteht keine solche Vermutung, so bestehe auch keine Verpflichtung zur Blutabnahme, und es dürfen an die Verweigerung der Blutabnahme keine Sanktionen geknüpft werden.

Wie sich aus der Beobachtung des Fahrverhaltens (Formular Seite 1 und 2) ergebe, haben beim Beschwerdeführer

- keine Auffälligkeiten im Fahrverhalten

- keine körperlichen Auffälligkeiten (mit Ausnahme geröteter Bindehäute)
- Aussteigen aus Fahrzeug, Gang, Aufmerksamkeit waren normal.

Eine Vermutung auf Suchtgiftkonsum sei daraus nicht abzuleiten und könne in Zusammenhang mit allen übrigen als unauffällig beschriebenen Zuständen/Verhalten für sich alleine keine Vermutung für Suchtgiftkonsum begründen. Es habe somit für den Beschwerdeführer keine Verpflichtung zur klinischen Untersuchung bestanden.

Mit Bescheid vom 2. März 2017 hat die belangte Behörde eine Beschwerdevorentscheidung erlassen, und der Beschwerde insoweit Folge gegeben als die Tatzeit mit 23:18 Uhr und der Tatort mit L H bzw. am Weg vom Krankenhaus Braunau, R.straße zurück zur Dienststelle im Pkw der Polizei Braunau festgelegt wurde.

Mit Eingabe vom 13. März 2017 brachte der Beschwerdeführer durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter einen Vorlageantrag ein.

Mit Eingabe vom 14. März 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Mit Eingabe vom 12. Mai 2017 wurde bekannt gegeben, dass das Vollmachtsverhältnis zwischen Dr. S und dem Beschwerdeführer aufgelöst worden ist.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 17. Mai 2017, zu der ein Vertreter der belangten Behörde erschienen ist. Der Beschwerdeführer ist der Verhandlung unentschuldigt fern geblieben, obwohl die Ladung zur mündlichen Verhandlung an seinen ausgewiesenen Vertreter zugestellt wurde und dieser dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der E-Mail in der er die Beendigung des Vollmachtsverhältnisses bekannt gab, mitteilte, er habe den Verhandlungstermin seinem Mandanten bekannt gegeben und diesem gleichzeitig mitgeteilt, er müsse zur Verhandlung erscheinen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Der Beschwerdeführer lenkte am 31. Oktober 2016 gegen 22:30 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x im Stadtgebiet von Braunau am Inn. Da der Beschwerdeführer den Sicherheitsgurt nicht angelegt hatte, erfolgte eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle am Parkplatz L, in Braunau am Inn.
Die Zeugin C K stellte beim Beschwerdeführer gerötete Bindehäute fest.
Es wurde in der Folge ein Alkovortest durchgeführt, der negativ verlief.
Aufgrund von systembedingten Problemen bei der Führerscheinüberprüfung wurde die Amtshandlung auf die Dienststelle verlegt.
Auf der Dienststelle wurde festgestellt, dass die Bindehäute des Beschwerdeführers gerötet, die Pupillen leicht vergrößert waren und die Reaktion verzögert war.
Dem Beschwerdeführer wurde daraufhin die Abgabe einer Urinprobe angeboten, was dieser ablehnte. Daraufhin erfolgte die Aufforderung sich im Krankenhaus Braunau am Inn einer Untersuchung hinsichtlich seiner Fahrtauglichkeit zu unterziehen. Anfangs stimmte der Beschwerdeführer zu. Im Verlauf der Fahrt ins Krankenhaus änderte der Beschwerdeführer seine Meinung und verweigerte die Untersuchung. Dem Beschwerdeführer wurde von der Polizeibeamtin mitgeteilt, dass seine Haltung als Verweigerung gewertet wird und er wurde darüber informiert, dass er eine Blutabnahme zum Nachweis der Nichtbeeinträchtigung durchführen lassen kann.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere aus der Anzeige vom 3. November 2016 und aus der bei der belangten Behörde verfassten Niederschrift über die Einvernahme der Zeugin K. Ebenso aus der Zeugenaussage der Zeugin in der mündlichen Verhandlung. Die Angaben stimmten überein und bestand kein Grund an diesen Angaben zu zweifeln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 5 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu

unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 9 StVO gelten die Bestimmungen des Abs. 5 auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.

Hinsichtlich § 5 StVO 1960 ist es maßgeblich, ob der Meldungsleger im Zuge der Amtshandlung aufgrund der von ihm wahrgenommenen Umstände mit gutem Grund die Vermutung haben konnte, dass der Beschuldigte (Bf) sich zum Zeitpunkt des Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat (VwGH 25.10.2013, 2013/02/0003).

Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, sind gem. Abs. 9 zum Zwecke der Feststellung des Grades der Suchtgiftbeeinträchtigung zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer LPD tätigen Arzt oder zum Dienst habenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt zu bringen. Dasselbe gilt für Fußgänger, die im Verdacht stehen, einen VU verursacht zu haben und sich in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden. Ob bei einer Person vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, wird vom Straßenaufsichtsorgan als ges Vorführungsvoraussetzung auf Grund spezifischer Suchtgiftsymptome, die den Verdacht der Suchtgiftbeeinträchtigung begründen, festzustellen sein. Folgende Verhaltensweisen bzw. Auffälligkeiten gelten z.B. als Hinweis auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung: krass situationsunangepasstes Verhalten, hastige Erregtheit, Schläfrigkeit, Angstzustände, Nichtgehorchen der Sinne, außergewöhnliche Schweißneigung, Unruhe und Zittern, ungewöhnliche Benommenheit, gerötete Augenbindehäute, lichtstarre Pupillen. Hinweise auf Suchtgiftbeeinträchtigung können sich auch aus

ungewöhnlichen und unerklärlichen Unfallsituationen ergeben (z.B. ungebremstes Auffahren oder Abkommen von der Straße).

Die Meldungslegerin stellte beim Beschwerdeführer fest, dass die Bindehäute des Beschwerdeführers gerötet, die Pupillen leicht vergrößert waren und die Reaktion verzögert war. Zudem nahm der Beschwerdeführer das Angebot eines Urintest nicht an, um nachweisen zu können, dass er nicht suchtgiftbeeinträchtigt ist, sondern gab mehrmals an, zur Bezirksverwaltungsbehörde gehen zu wollen um dann Harn abzugeben, wobei dann wieder alles in Ordnung sei.
Aus all diesen Umständen (festgestellte Symptome, Nichtannahme des Angebots einen Urintest zu machen und die Ankündigung später zur Bezirkshauptmannschaft zu gehen, um Harn abzugeben, was impliziert, dass der Beschwerdeführer sich damit ein Zeitfenster verschaffen wollte, um einen Harn abgeben zu können, der negativ auf Suchtgift überprüft wird) konnte die Meldungslegerin vermuten, dass sich der Beschwerdeführer in einem durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand befindet, wodurch die Voraussetzung für Vorführung zum Arzt zwecks der Feststellung, ob sich der Beschwerdeführer in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet oder nicht, gegeben gewesen war.
Der Beschwerdeführer hat nach anfänglicher Zustimmung auf dem Weg ins Krankenhaus sodann die Durchführung der ärztlichen Untersuchung verweigert, sodass die Amtshandlung nach Belehrung über die Folgen und Bekanntgabe der Möglichkeit selbständig eine Blutuntersuchung durchführen zu lassen beendet wurde.

Tatort und Tatzeit der Verweigerung ist nicht wie im Straferkenntnis angeführt der Ort und Zeit der Anhaltung, sondern erfolgte die Verweigerung der ärztlichen Untersuchung nicht im Rahmen der Anhaltung, sondern später auf dem Weg zum Krankenhaus. Die belangte Behörde hat, nachdem dieser Umstand in der Beschwerde vorgebracht wurde, Tatort und Tatzeit in offener Verjährungsfrist in der Beschwerdevorentscheidung entsprechend saniert und somit der Beschwerde in diesem Punkt entsprochen. Der Einwand des Verstoßes gegen § 44a VStG geht daher ins Leere.

Nach § 14 Abs. 1 VwGVG hat die Behörde die Möglichkeit den angefochtenen Bescheid im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG innerhalb von 2 Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen.
Jede Partei kann binnen 2 Wochen ab Zustellung der Beschwerdevorentscheidung einen Vorlageantrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (§ 15 VwGVG).
Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass die Beschwerdevorentscheidung außer Kraft tritt, richtet sich der Vorlageantrag nur darauf, dass die Beschwerde dem

Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird, auch wenn er zusätzliche Begründungen enthält.
Das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, bleibt aber im Fall eines zulässigen Vorlageantrages dennoch die Beschwerde. Dem entspricht auch § 28 VwGVG, der ausschließlich die Beschwerde zum Entscheidungsgegenstand macht.
Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet und sich ihre Begründung darauf beziehen muss, bleibt der Ausgangsbescheid Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt kann aber nur die - außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde - an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdevorentscheidung.
Ist die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid (teilweise) berechtigt, so ist ihr vom Verwaltungsgericht (teilweise) stattzugeben, eine Beschwerdevorentscheidung, die der Beschwerde ebenfalls im gebotenen Umfang stattgegeben hat und den Ausgangsbescheid - im Rahmen des durch Beschwerde abgesteckten Verfahrensgegenstandes – rechtskonform abgeändert hat, ist zu bestätigen (VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

Wie unter II ausgeführt, hat der Beschwerdeführer die Vorführung zur Untersuchung, ob eine Beeinträchtigung durch Suchtgift gegeben ist, eindeutig verweigert, obwohl die Voraussetzungen für die Vorführung vorgelegen haben, sodass der objektive Tatbestand erfüllt ist.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Tatbestand des § 5 Abs. 5 iVm Abs. 9 StVO ist mit der Verweigerung der Vorführung zur ärztlichen Untersuchung bei Vorliegen der Voraussetzungen erfüllt. Der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr ist nicht erforderlich. Da der Beschwerdeführer in der schriftlichen Beschwerde Gründe darlegte, die geeignet gewesen wären, darzulegen, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, ist von einem schuldhaften Verhalten auszugehen. Gegenständlich war dem Beschwerdeführer aufgrund der Belehrungen durch die Meldungslegerin bewusst, dass er mit seinem Verhalten den Verweigerungstatbestand erfüllt und was die Folgen desselben sind, sodass zumindest von grob fahrlässiger Begehung auszugehen ist.

Zur Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem monatlichen Einkommen von 1.200 Euro, Sorgepflichten für 2 Kinder und keinem Vermögen aus. Dieser Ansatz ist auch dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zugrunde zu legen, da im durchgeführten Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine abweichenden Angaben gemacht wurden.

Von der belangten Behörde wurden keine Gründe als mildernd und keine Gründe als erschwerend berücksichtigt.
Aus dem vorgelegten Verfahrensakt ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zwar noch nicht einschlägig in Erscheinung getreten ist, jedoch scheinen eine Reihe von Verstößen nach dem KFG und dem FSG auf, sodass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht mehr zugutekommen kann.

Schutzzweck der übertretenen Norm ist es, feststellen zu können, ob ein Verkehrsteilnehmer, hier der Lenker eines Kraftfahrzeuges, durch Suchtmittel beeinträchtigt ist, um so andere Verkehrsteilnehmer vor Lenkern, die in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand am Verkehr teilnehmen, zu schützen. Mit der Weigerung sich zur ärztlichen Untersuchung vorführen zu lassen, hat der Beschwerdeführer dem Schutzzweck der Norm zuwidergehandelt.

Die belangte Behörde fand mit der Festsetzung der Mindeststrafe das Auslangen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass hinsichtlich der Festlegung des Strafausmaßes kein Ermessensmangel festgestellt werden konnte.
Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß